

mahlen darzu gesprochen, wann der Herzog in Bayern nur seinen Messerern aufbeut, so gewinne er den Nußdorffer den Kämmerer wohl an.

Annus
Christi
1488.

Dieses verhaßten Gespann nun, gemeldter Peter Eibenstock, kam bey vorgedachter der Landschafft Versammlung, auch hernach Steyer war, ein Diener damahls Herrn Georgen Hohensfelders Pfleger zu St. Peter in der Au, den ließen die von Steyer greiffen, und einziehen, dessen beklagte sich Hohensfelder mit Recht, und Ladung vor dem Lands-Hauptmann an. Die von Steyer aber weigerten sich dahin zu pariren, berufften sich auf ihre Privilegia, daß sie vor keiner Instanz, ohne vor Kayserlicher Majestät selbst mit Recht könnten fürgenommen werden: Inmassen solches folgende Appellation oder (a) Apostel-Brief, welcher auch um des damahligen gewöhnlichen Gerichts Styli wegen, Lesenswürdig ist, bezeuget.

Es kam ein Mann für Recht, und ließ durch seinen Vormund fürbringen Abschrift einer Ladung, damit er Richter und Rath und Gemein einer Stadt fürgenommen hätte; Inhaltend, wie die ihm einen seiner Diener, über sein gegnugsam Erbieten gefangen hätten, und ungeacht sein Erbieten, denselben seinen Diener für mich, als Hauptmann zu stellen, sich gegen ihn oder ihren Mit-Inwohnern, so an ihm Prætension machten, wie Recht war, zu verantworten, abgeschlagen und veracht hätten; Und ihn darwider seinen Diener gefänglich hielten, daß ihm zu Schmach von ihm mit Gewalt und Unrecht geschehen war; des er Schaden nehme, und rufft darauf an um Recht. Dagegen kommen zweien Mann, mit geschriebnen Gewalt, von Richter, Rath und Gemein der bemeldten Stadt; Und ließen durch ihren Redner fürbringen; Sie erschienen auf die Ladung als die Gehorsamen; aber zu der Hauptsach da zu antworten getrauten sie sich nicht schuldig zu seyn; Ursach haben, daß die berührte Stadt lange Zeit, nach uralten löblichen Herkommen, von den Fürsten von Oesterreich Löbl. Gedächtnuß gefrenet wären, daß sie selbst einen Richter und Rath zu erwählen hätten; Und ihren erwählten Richter dem Lands-Fürsten zuzuschicken, die Pflicht von ihm zu nehmen. So hätten ihnen auch Niemand in ihre Burgfried zu greiffen in keinerley Sachen. Zwar wären sie vor auch in die Hauptmannschafft mit Recht fürgenommen, dasselb Recht aber von weiland Herzog Albrecht von Oesterreich Löbl. Gedächtnuß abgeschafft. Desselben Brief an weiland den von Balsee lautend, hielten sie in ihren Stadt-Buch Abschriften; Darum vermeinten sie zu solcher Ladung, da zu antworten nicht schuldig zu seyn, sondern bey ihrer Freyheit gelassen zu werden; Hierauf verlasen sie desselben Freyheit-Briefs Bestättigung von unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Kayser, zur selben Zeit Römischen König, nemlich einen Articul desselben Briefs in Latein geschrieben, also lautend: „Primo quod nullus Judex provincialis, intra terminos Hofmarchiæ in Casu quocunque, vel Causa, Judicium sibi vindicet seu judicare præsumat; Causis sanguinis, quæ mortem continent, duntaxat exceptis, quæ si emerferit, ad easdem judicandas, per Judicem Civitatis ipsius qui pro tempore fuerit, præco provincialis (qui vulgo dicitur Waldpott) est vocandus &c. Worauf der Articul zu Verständnuß der Assessorum durch einen Notari verteutschet wurde, daß kein Land-Richter in der Hofmarch, sich Rechtens unterstehen oder richten soll, in keiner Sach, ausgenommen, Sachen die Leib und Leben betreffe, wann die vorfallen, so soll alsdann durch den Stadt-Richter der Waldbot erfordert werden.

Formular
wie man
damahlen
in Rechtli-
cher Sa-
chen vor
der Haupt-
manns-
schafft
procedirt.

Darauf der Kläger sein Klag vorbringen ließ, nemlich: Was vor Inhalt die Ladung sey, das habe er vernommen; wortwider die Gewalthaber sich als die Gehorsamen zu erscheinen erbieten, das hörete er gerne; Dann daß sie ihre

re

(a) Werden in den Rechten Apostoli genennet; Und sind vel refutatorii, vel reverentiales. Sind also nichts anders als literæ dimissoriae und Abschieds-Briefe, welche der Unter-Richter, nach geschעהner Appellation an den Ober-Richter ertheilet.